

Informationsblatt für Landwirte zu Abtretungen und Pfändungen sowie zur Einziehung offener Rückforderungen für flächenbezogene Agrarzahlungen und Ausgleichsleistungen

In der Förderperiode 2014 bis 2020 gibt es Zahlungen aus der 1. Säule, welche als Direktzahlungen gewährt werden und Flächenzahlungen der 2. Säule zur spezifischen Förderung umweltbezogener Maßnahmen (z.B. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen).

Bei den Direktzahlungen werden folgende Prämien im Rahmen der 1. Säule (aus dem EGFL finanziert) gewährt: **Basisprämie (BPR)**, **Greeningprämie (GPR)**, **Umverteilungsprämie (UP)**, **Junglandwirteprämie (JPR)** und eine **Prämie für die Teilnahme an der Kleinerzeuerverordnung (KLR)**.

Für die Förderung umweltbezogener Maßnahmen aus der 2. Säule (aus dem ELER finanziert) kommen in Sachsen Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (**AUK**), Zahlungen für die Förderung des ökologisch/biologischen Landbaus (**OEBL**) und Zahlungen für den Ausgleich in benachteiligten Gebieten (**AZL**) in Betracht.

Grundsätzlich gilt, dass alle diese Ansprüche auf flächenbezogene Agrarzahlungen und Ausgleichsleistungen abtretbar und pfändbar sind. Mit einer Abtretung / Pfändung geht der Anspruch auf den neuen Gläubiger über. Zum Beispiel bedeutet eine Abtretung des Auszahlungsanspruchs des Betriebsinhabers A zu Gunsten der Bank B, dass nicht mehr A, sondern vielmehr B der Auszahlungsanspruch zusteht.

Die Abtretungen und Pfändungen müssen derart bestimmt sein, dass sie sich auf die Ansprüche auf Auszahlung der jeweiligen flächenbezogenen Agrarzahlungen und Ausgleichsleistungen beziehen. Dabei kommt es auf die genaue Bezeichnung der Zahlung, die ein Begünstigter erhält, an.

Soll ein Abtretungsvertrag nicht sämtliche Ansprüche auf Auszahlungen von **flächenbezogenen Agrarzahlungen und Ausgleichsleistungen** erfassen, muss eine sog. „Teilabtretung“ vereinbart werden. Grundsätzlich ist dies möglich, wenn die Forderung teilbar ist und die Parteien die Teilung nicht durch eine Vereinbarung ausgeschlossen haben. Betriebsinhaber und Bank oder Lieferant müssen dann vereinbaren, dass nur ein gewisser Prozentsatz der Ansprüche abgetreten wird.

In alle Abtretungs- und Pfändungsvereinbarungen, die die Ansprüche auf Auszahlungen betreffen, ist ferner folgende Formulierung aufzunehmen:

„Ansprüche des Freistaates Sachsen aufgrund von Rückforderungen aus Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder für flächenbezogene Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, werden vorrangig vor dieser Vereinbarung / Erklärung befriedigt. Dies gilt auch für solche Forderungen, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder gepfändeten Ansprüche noch entstehen und seitens des Freistaates Sachsen geltend gemacht werden.“

In den Hinweisen und Erläuterungen des Sammelantrages, der von Ihnen jeweils bis zum 15.05. digital einzureichen ist, wird auf die Notwendigkeit dieser Regelung für den Fall, dass die Abtretung oder Pfändung von Ansprüchen vorgesehen ist, nochmals gesondert hingewiesen.

Wir bitten Sie diesbezüglich Folgendes zu berücksichtigen:

Ansprüche aus der Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Fördermitteln gehen generell den abgetretenen oder gepfändeten Ansprüchen auf Auszahlung vor.

Soweit gegen Sie schon bestandskräftige und fällige Rückforderungen aufgrund von Maßnahmen geltend gemacht werden, die ganz oder teilweise aus dem EGFL bzw. aus dem ELER finanziert werden, werden diese automatisch mit allen vorhandenen und künftig entstehenden Ansprüchen aus Maßnahmen, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL bzw. aus dem ELER finanziert werden, auch Maßnahme übergreifend verrechnet.

Sie können den Rückforderungsbetrag natürlich weiterhin zurückzahlen, ohne den Abzug abzuwarten und so eine zusätzliche Verzinsung des Rückforderungsbetrages vermeiden.

Wichtig ist, dass nur der Anspruch auf Auszahlung abgetreten und gepfändet werden kann, nicht jedoch die Zahlungsansprüche eines Betriebsinhabers, da diese mit dem jährlichen Antrag auf flächenbezogene Agrarzahlungen und Ausgleichsleistungen erst noch aktiviert werden müssen. Diese Anträge kann nur der Betriebsinhaber stellen.

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Referat ZA Steuerung, Koordinierung der EU-Zahlstelle DE19
Archivstraße 1, 01097 Dresden
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de